

(No. 1449.) Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwärter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben. Vom 14ten Juli 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Auf den Antrag Unserer Westphälischen Provinzialstände haben Wir die Frist, welche der §. 3. des Gesetzes vom 23ten März 1828. wegen der Fideikommiße im vormaligen Großherzogthume Berg zur Anmeldung der Rechte der Anwärter bestimmt hatte, bis zum 30sten April 1834. verlängert. Dem ferneren Antrage gedachter Stände gemäß, finden Wir Uns, auf den Bericht Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, bewogen, für die jetzt zur Provinz Westphalen gehörenden, vormals Großherzoglich-Bergischen Landestheile, Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Die Wirkung der seit der Publikation des Gesetzes vom 23ten März 1828. unterlassenen Anmeldung fideikommissarischer Rechte bei der Hypotheken-Behörde, soll nicht in dem gänzlichen Verluste dieser Rechte und in dem Uebergange des Fideikommisses in das freie Eigenthum des Besizers, sondern nur darin bestehen, daß diejenigen Fideikommiß-Anwärter, welche ihre Rechte anzumelden unterlassen haben, verbunden sind, alle von dritten Personen darauf erworbenen dinglichen Rechte als gültig anzuerkennen.

Fideikommiß-Anwärter, welche ihr Recht innerhalb der bis zum 30sten April 1834. verlängerten, Frist, bei der Hypothekenbehörde angemeldet haben, sind jedoch nicht schuldig, die seit Publikation des Gesetzes vom 23ten März 1828. bis zu ihrer Anmeldung von dritten Personen auf das Fideikommiß erworbenen Rechte als gültig anzuerkennen.

§. 2.

In Bezug auf den Fideikommiß-Besizer und dessen Erben behalten daher die Anwärter die ihnen zustehenden Rechte, und sind befugt, solche zu jeder Zeit bei der Hypothekenbehörde anzumelden und eintragen zu lassen.

§. 3.

Auch bleibt es ihnen unbenommen, der unterlassenen Anmeldung ungeachtet, aus dem Vermögen des Besizers, welcher das Fideikommiß seit der Verkündung des Gesetzes vom 23ten März 1828. veräußert, oder einem Dritten ein dingliches Recht darauf bestellt hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern.

§. 4.

Denjenigen Fideikommiß-Anwärtern, welche innerhalb der bis zum 30sten April 1834. verlängerten Frist ihre Rechte zur Eintragung in das Hypotheken-Buch anmelden, soll wegen der Stempel, Taxen und Gerichtsgebühren die Vorschrift

schrift des §. 14. des Patents vom 22sten Mai 1815. wegen Einrichtung des Hypothekewesens, zu Statten kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 14ten Juli 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Frh. v. Brenn. Mühler.

B e g l a u b i g t:
Friesse.

(No. 1450.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18ten Juli 1833., betreffend die Vertretung der Stadtgemeinden, in welchen die Städteordnung vom 19ten November 1808. gilt, bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 29sten v. M., betreffend die Theilnahme einzelner Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung an Berathung derselben über Gegenstände, bei welchen ihr persönliches Interesse mit dem der Stadtgemeinde in Widerspruch steht, verordne Ich für diejenigen Provinzen, in welchen die Städteordnung vom 19ten November 1808. gilt, Folgendes:

- 1) Wenn von einer städtischen Angelegenheit die Rede ist, bei welcher der Vortheil eines oder mehrerer Stadtverordneten mit dem Vortheile der Stadtgemeinde in Widerspruch kommt, so dürfen die dabei betheiligten Stadtverordneten, nach Vorschrift des A. L. R. Ehl. I. Tit. 13. §. 21. und Ehl. II. Tit. 6. §. 132., die Stadtgemeinde in dieser besondern Angelegenheit nicht vertreten. Sie müssen vielmehr die Versammlung verlassen, und wenn sie es nicht freiwillig thun, vom Vorsteher dazu angewiesen werden.
- 2) Wenn bei der betreffenden Angelegenheit so viele Stadtverordnete persönlich betheiligt sind, daß nach ihrer Entfernung die Versammlung nicht beschlußfähig seyn würde (St. O. §. 121.), so soll der Vorsteher die zur Ergänzung erforderlichen Stellvertreter einberufen.
- 3) Ist aber auch hierdurch eine beschlußfähige Versammlung aus persönlich unbetheiligten Mitgliedern nicht herzustellen, so soll der Stadtverordneten-Vorsteher dieses dem Magistrat, der Magistrat aber der ihm vorgesezten Regierung anzeigen, welche in solchen Fällen, vermöge der ihr zustehenden Ober-Aufsicht berechtigt und verpflichtet ist, anstatt der Stadtverordneten-Versammlung und mit allen Befugnissen derselben, die Rechte der Stadt-Gemeinde wahrzunehmen und ihr nöthigenfalls einen Rechts-Anwalt zu bestellen.

Diesen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.